
Inhaltsverzeichnis

Asyl und Geflüchtete	2
Familienasyl und Internationaler Schutz für Familienangehörige	2
Helferkreise	2
Asylantrag und BAMF	3

Asyl und Geflüchtete

Familienasyl und Internationaler Schutz für Familienangehörige

Das Familienasyl und der Internationaler Schutz für Familienangehörige

Familienmitglieder von Menschen, die Schutz bekommen haben, können auch Asyl beantragen. Wenn der Antrag angenommen wird, bekommen sie den gleichen Schutzstatus (Asyl, Flüchtlingsstatus oder anderen Schutz).

Zum Familienasyl gehören diese Familienmitglieder:

- Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner
- Unverheiratete Kinder unter 18 Jahren
- Eltern, wenn sie das Sorgerecht für ein minderjähriges, unverheiratetes Kind haben
- Andere Erwachsene, die für ein minderjähriges, unverheiratetes Kind sorgen
- Geschwister unter 18 Jahren, wenn sie unverheiratet sind

Damit Ehepartner Asyl bekommen, muss die Ehe schon im Herkunftsland bestanden haben. Der Asylantrag muss vor oder gleichzeitig mit der schutzberechtigten Person oder direkt nach der Einreise gestellt werden. Außerdem darf der Schutzstatus der Hauptperson nicht aufgehoben sein.

In Deutschland geboren:

Wenn ein Kind in Deutschland geboren wird, nachdem die Eltern Asyl beantragt haben, kann es unter bestimmten Bedingungen ein eigenes Asylverfahren bekommen.

Dafür müssen die Eltern (wenn mindestens ein Elternteil noch im Asylverfahren ist) oder die Ausländerbehörde dem Bundesamt die Geburt melden. Dann wird der Asylantrag automatisch für das Baby gestellt. Die Eltern können eigene Asylgründe für ihr Kind angeben. Wenn sie das nicht tun, werden die gleichen Gründe wie bei den Eltern übernommen. Falls der Antrag abgelehnt wird, können sie dagegen vor Gericht gehen.

Zum Schutz des Kindes gilt außerdem: Wenn ein Kind noch minderjährig ist, darf es nicht von seinen Eltern getrennt und allein abgeschoben werden.

Weiterführende Informationen finden Sie direkt beim BAMF [Webseite Familiennachzug \(BAMF\)](#)

Helferkreise

Suchen Sie **Begleitung oder Unterstützung im Alltag**, zum Beispiel

- beim Einkaufen
- bei Hausaufgaben der Schulkinder
- beim Deutschlernen
- bei Behördengängen und Arztbesuchen
- bei Freizeitangeboten
- bei Kontakt zu Vereinen?

Dann können Sie sich gerne an folgende Kontakte wenden.

Hierbei handelt es sich um **ehrenamtlich tätige Personen**, die sich in Helferkreisen oder Freundeskreisen Asyl zusammengeschlossen haben. Ihr Ziel ist es Geflüchteten und Neuzugewanderten zu helfen.

Kontakte:

Heidenheim:

@info-asyl-hdh@gmx.de

@inihelp@yahoo.de

@monikacharisius@web.de ; ☎ [017675413268](tel:017675413268)

Giengen:

@Lukas.Schuler@giengen.de ; ☎ [073229568949](tel:073229568949)

Gerstetten:

@kontakt@freundeskreis-asyl-gerstetten.de

Hermaringen:

@freundeskreis-asyl.hermaringen@gmx.de

Königsbronn:

@wietschorke@se-hdhn.de ; ☎ [07328922039](tel:07328922039)

Nattheim:

@roedner@web.de

Niederstotzingen:

@thehardman@gmx.de ; ☎ [07325921730](tel:07325921730)

Steinheim:

@rosi.tietboehl@gmx.de ; ☎ [015115241246](tel:015115241246)

Asylantrag und BAMF

Das Asylverfahren

Wenn Sie als Geflüchteter nach Deutschland kommen, müssen Sie einen **Asylantrag** stellen. Der Antrag wird vom **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** geprüft. Dann wird entschieden, ob Sie in Deutschland bleiben dürfen oder nicht.

Hier wird der Ablauf des **Asylverfahrens** kurz zusammengefasst.

Auf der Seite des BAMF finden Sie genauere [Informationen für die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland](#) (auch mehrsprachig) und den [Ablauf eines Asylverfahrens](#).

1. Der Asylantrag (1. Interview)

Nachdem Sie in Deutschland angekommen sind, werden Sie in einer **Erstaufnahmestelle** registriert.

Hier erhalten Sie Ihren **vorläufigen Ausweis**. Das nennt man Ankunftsnachweis, BüMA oder Laufzettel. Erstaufnahmestellen gibt es zum Beispiel in Ellwangen, Karlsruhe oder Heidelberg. Meistens stellen Sie schon dort Ihren Asylantrag. Manchmal auch erst später. Sie werden dann einem **Landkreis oder Stadtkreis zugewiesen** Zum Beispiel in den Landkreis Heidenheim. Dort werden Sie in einer **vorläufigen Unterbringung** leben. Von der für Sie [zuständigen Ausländerbehörde](#) erhalten Sie Ihre **Aufenthaltsgestattung**. Das ist ein grüner Ausweis.

Wenn Sie bisher noch keinen Asylantrag gestellt haben, melden Sie sich bitte bei Ihre zuständigen Betreuung.

2. Die Anhörung (2. Interview)

Nachdem Sie Ihren Asylantrag gestellt haben, erhalten Sie per Post einen Termin für die **Anhörung** in der für Sie zuständigen Erstaufnahmestelle.

Bitte gehen Sie mit diesem Schreiben zur [Asylbewerberleistungsbehörde](#). Dort bekommen Sie die Bestätigung, dass die Kosten für den Zug übernommen werden.

Bei dieser Anhörung müssen Sie erklären, warum Sie nach Deutschland geflohen sind. Das BAMF entscheidet dann über Ihren Asylantrag.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aktuell viele Menschen einen Asylantrag gestellt haben. Deshalb müssen Sie manchmal länger auf einen Termin warten.

3. Der Bescheid

Einige Zeit nach Ihrer Anhörung erhalten Sie per Post Ihren **Bescheid**. Darin steht, wie in Ihrem Asylverfahren entschieden wird. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten (Auswahl):

- **Flüchtlingseigenschaft:**
 - Aufenthaltstitel für 3 Jahre,
 - danach unter Umständen Verlängerung.
 - [Familiennachzug möglich](#).
- **Subsidiärer Schutz:**
 - Aufenthaltstitel für 1 Jahr,
 - danach unter Umständen Verlängerung.
 - Familiennachzug aktuell grundsätzlich nicht möglich.
- **Abschiebeverbot:**
 - Aufenthaltstitel für 1 Jahr,
 - danach unter Umständen Verlängerung.
 - Familiennachzug nicht möglich.
- **Ablehnung:**
 - Ausreisepflicht/Abschiebung;

- eventuell vorübergehende Duldung.

Gehen Sie mit Ihrem Bescheid so schnell wie möglich in die zuständige Ausländerbehörde und die Asylbewerberleistungsbeförde!

Die Leistungen und die Unterbringung während des Asylverfahrens

→ **Während** Ihres Asylverfahrens bekommen Sie Geld vom Landratsamt Heidenheim. Sie werden in Unterkünften des Landratsamts Heidenheim untergebracht.

→ **Nach dem** positiven Bescheid, bekommen Sie Ihr Geld vom Jobcenter. Sie müssen sich eine eigene [Wohnung suchen](#). Wenn Sie innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt Ihres Bescheids keine Wohnung gefunden haben, werden Sie in eine Unterkunft einer Stadt oder Gemeinde im Landkreis verlegt. Das nennt man Anschlussunterbringung (AU).

Die freiwillige Rückkehr

Möchten Sie während Ihres laufenden Asylverfahrens oder nach einer Ablehnung freiwillig in Ihr Heimatland zurückkehren? Die [Rückkehrberatung](#) des Landratsamtes informiert und unterstützt Sie.

Weitere Informationen zur freiwilligen Rückkehr finden Sie auf der [Seite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge](#) und dem mehrsprachigen Portal [Returning from Germany](#).